





Renovirtes

**EDICT**

Daß niemand

An denen **ORDINAIREN**  
und **EXTRA-Posten**  
und  
denen damit **Reisenden**

so wenig

mit Schimpf-Worten, als auch Thätlichkeiten  
und Pfändungen sich vergreifen,

sondern

denenselben von den Privat-Fracht- und andern  
verdungenen Fuhrn,

so bald die

Postillions oder **EXTRA-Post-Vorspanner**  
ins Post-Horn stossen/

bey 20. bis 50. Rthlr. Straffe  
ausgewichen werden solle.

Sub Dato Berlin, den 30. Novembr. 1754.

Halberstadt,

gedruckt bey dem Königl. Preuss. privit. Regierungs-Buchdrucker,  
Nicolaus Martin Lange.



**H**err Friderich, von  
Gottes Gnaden,  
Königin Preussen, Marg-  
graf zu Brandenburg/ des Heil. Römischen  
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer  
und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dra-  
men, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in  
Geldern, zu Magdeburg, Cleder, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,  
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burg-  
graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzoll-  
ern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,  
Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der  
Landt Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Melan und Breda &c. &c.  
Thun kund und fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß, ob zwar  
in Unserer Post-Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich versehen, daß,  
gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch  
in diesen Landen Königl. Livrée und Wapen führen, also denensel-  
ben der gebührende Respekt bezeigt, und solche weder von jemand, wer  
der

der auch sey, auf- und angehalten, vielweniger gewaltthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt werden, diejenige aber, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von Uns mit Exemplarischer Straffe belegt werden sollten; ja, wann gleich von denen Posten jemanden zu nahe getreten, oder Schade zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gekümmert lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern solchenfalls bey Uns Selbst, oder Unserm General-Post-Amt, oder auch dem nächsten Post-Amt geklaget, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden sollte; Hiernächst auch in dem Extra-Post-Reglement vom 8ten August 1712, S. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordinairn Posten und Post-Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Ämter denen Knechten oder Extra-Post-Vorspannern, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post-Livree, doch wenigstens ein Post-Horn mitgeben sollen, dessen sie sich sowohl beym Ab- als Anfahren, imgleichen in den Städten und Dörffern, so sie passieren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben; damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denenselben bey der in dem Edict vom 22ten Novembr. 1729. gesetzten Straffe von 20. bis 50. Rthlr., so oft dawider gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald diejenige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelaufene Klagen aber gezeigt, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Pächter und Bauern, wie auch die Edelleute und ihre Unterthanen, wann ihnen von denen ordinairn und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl landbahren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra-Posten andern Privat- und Fracht verdungenen Fuhrern nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeiten sich an denenselben zu vergreifen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle Unsere sowohl ordinaire als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gänzlich zuwider ist, auch die Posten und Extra-Posten solchergestalt in ihren Lauf behindert und aufhalten werden; Als befehlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Unsern Post-Häusern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unsern Provinzial-Regierungen, Hof-Gerichten, Consistoris, auch Krieges- und Domainen-Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Kanzeln publiciret und bekant gemacht werden soll, daß niemand, er sey auch, wer er wolle, bey Straffe der Kayser, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände

Hände zu determiniren Uns vorbehalten, sich unterstehen müsse, so wenig an denen ordinairn, als Extra-Posten und denen damit Reisenden, mit Schimpfsworten oder Ebthlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreiffen, sondern wann von denen Postillionen oder Extra-Vorspannern denen Königl. oder Adeltichen Pächtern, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten zum Schaden gefahren würde, sie solchen vermeinten Frevel der Postillionen, Extra-Vorspanner und Reisenden anfangs dem nächst beslegenen Post-Amt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justitz admittiren würde, solches weiter Unserm General-Post-Amt umständlich melden, und prompte auch unparthenische Justitz und Verschaffung zulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung daseselbst gewärtigen sollen; Wie nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Gracht- und andere verdingene Fuhrn und die damit Reisende denen ordinairn und Extra-Posten, wann die solche fahrende Postillions und Extra-Post-Vorspanner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende tüglich ansprechen können, ins Post-Horn gestossen und geblasen, bey der vohin bereits determinirten Straffe von 20. bis 50. Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheil auch die Postillions und Extra-Post-Fahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adeltichen Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Neben- und Feld-Wege, imgleichen ratione der unbestellten Aecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730. genau zu achten, und vor Schaden zu hüten. Signatum Berlin, den 30. Novembr. 1754.

Friderich.



G. A. Graf von Gotter.

Kg 2962 40

ULB Halle 3  
003 060 314  


Sb.

V018

~~4~~







Renovirtesß

# OPPEN

Daß niemand

An denen OPPEN  
und EXTEN

denen damit

mit Schimpf- Worten, als

und Pfändungen sich

denenselben von den Privat-

Postillions oder EXTRA

ins Post-Horn si

Sub Dato Berlin, den 30. N

Halberstadt,

gedruckt bey dem Königl. Preuss. privil. Regi  
Nicolaus Martin Lange.

